

confirmiren, mit dem Anhang an diejenige, deren receptio noch zur Zeit ausgeset bis auf erfolgte Qualificatio und Admissio, sich dergleichen Anmaßung, wie in andern, als auch in Sachen, die nicht sie selbst, sondern die ihrige concerniren, zu enthalten, und wann sie sich etwan immittelt gebrauchen lassen wollen, die Schriften von einem der ordinairn Advocaten revidiren und unterschreiben zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß wider sie und ihre Partheien mit der Strafe nach der Ordnung ohnausbleiblich verfahren werden solle, wobei dann Fiscalis angewiesen wird, sich jedesmahl in ordinaria juridica einzufinden und da er Amts halber desfalls verhindert würde, Procuratorem fiscali zu substituiren, wornach sich mäßiglich zu achten hat. Signatum Detmold den 25 November 1728.

Gräßl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director  
und Rätke daselbst.



Num. CXXXVII.

Num CXXXVII.

Verordnung wegen der jungen Leute und Einlieger, von 1730.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, gestalt die junge Leute in Unserer Grafschaft, an statt daß sie, um sich zu behdriger Arbeit und Hauswirthschaft zu qualificiren, und das nöthige Behuf ihrer Subsistence zu erwerben, bei andern vor gewöhnliches Liedtlohn dienen solten, sich dessen entziehende, entweder bei ihren Eltern oder Angehörigen zum Müßiggang und Faulenzen sich gewöhnen, oder sich auf ihre eigene Hand setzen, und dergestalt bei denen durch Gottes Güte sich geäußerten wohlfeilen Zeiten, nach ihrer Commodität, ohne besondere Mühe und Arbeit so viel zu gewinnen vermeinen, woran sie ihr tägliches Auskommen haben können. Wann aber solches nicht weniger dem gemeinen Wesen höchst schädlich, als insbesondere wirket, daß die Hausväter und Hausmütter sowol in denen Städten als auf dem platten Lande sich nicht nur von dem Behuf ihrer Hauswirthschafts nöthigen Dienstvolk entbibbet sehen, sondern auch erfahren müssen, daß dieses in der Arbeit sich sehr nachlässig und widerspenstig, anbei dermaßen frevel- und übermüthig bezeiget, daß die Hauswirthe sich öfters darunter äußerst verlegen befinden, bedorab da auch viele von selbigen außer Landes gehen, und dadurch sich sowol ihren Eigenthumsherrn, als dem Dienst des Vaterlandes entziehen, und Wir Uns demnach nicht entbrechen können, dawider Landesherrliche Verfügung zu thun; so ordnen und wollen Wir, daß die jungen Leute auf dem platten Lande männ- und weiblichen Ge-

Numm 2

schlechts

schlechts ohne Unterscheid sich bei andern vermieten, und nur sich zu verheirathen nicht verstatet werden sollen, bis sie dociret, gestalt sie wenigstens ein oder zwei Jahr bei andern im Lande gedienet, sondern auch diejenige, so gesund und auf ihre eigene Hand sitzen, oder bei ihren Eltern, die ihrer Hilfe nicht benöthiget, sich aufhalten, nicht weniger dann die Einlieger zu Register geleget, und zwar ein jeder Mansperson alle halbe Jahr einen Thaler, und ein Frauensmensch einen halben Thaler zu erlegen, anbei zu Leistung der extraordinairern Diensten und Briefe tragen, gleich denen Hoppenpöckern oder Rdttern gehalten seyn sollen; allermassen dann Unsere Drosken und Beamte auf dem platten Lande nicht nur alle halbe Jahr 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaeli ein genaues Verzeichnis von allen solchen jungen Leuten und Einliegern zu formiren, und dero Behuf bei Einrichtung der Register oder Verzeichnis die Bauerrichtere nebst einigen von denen übrigen Eingefessenen der Dorffschaften zuzuziehen, und alles genau zu untersuchen, mithin die Verzeichnis oder Register längstens 3 Wochen nach Ostern und Michaeli an Unsere Regierung einzuschicken haben. Wobei Wir zwar geschehen lassen, daß diejenigen, so außer Landes und in der Nachbarschaft ein Stück Geldes zu verdienen vermeinen und sich dahin begeben wollen, solches ungeschindert thun mögen, jedoch sich nicht anders, als wann sie alhier im Lande keine Arbeit haben können, und daß sie jedesmal deshalb, und wohin sie gehen bei dem Amte zuorderst Anzeige thun, und einen Paß nehmen. Alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.

Num. CXXXVIII.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen des fremden Kornbranteweins,  
von 1730.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiermit Unsern Unterthanen samt und sonders zu wissen, und ist denselben schon vorhin bekant, was für Verordnungen von Unserm Gräfl. Vorfahren, wegen Einföhrung des fremden Fruchtbranteweins in Unserer Graffschaft ergangen, gestalt nemlich dieselbe, um die von dem Brantweinbrennen fallende Nahrung desto mehr im Lande beizubehalten, nicht anders, dann gegen Erlegung 2 Rthl. von jedem Ohm zugelassen seyn solle; wann aber solthane Verordnung, wie Wir mißfällig vernehmen, eine Zeitlang fast durchgehends negligiret und wenig beachtet worden, Wir gleichwol nicht gemeinet, alsolcher Fahrlässigkeit nachzusehen, und demnach Uns gemüßiget finden, vorangezogene Verordnung dahin zu innoviren, das niemand fremden Korn- oder Fruchtbrantwein, er habe dann von jedem Ohm 2 Rthl. in den Städten an Unsern Richter, und auf dem platten Lande an dem Amtman oder Vogt jeden Orts erlegt, bei Vermeidung der Confiscation des Branteweins, und willkürlicher Bestrafung des Käufers sowol, als des Verkäufers in Unsrer Graffschaft zu bringen, und darin zu verkaufen befugt, sondern die Brantweinskörner oder Fuhrleute gehalten seyn sollen, den Fruchtbrantwein, so sie geladen, bei den Holzböcken und an denen Thoren in den Städten nicht weniger anzugeben, als auch bei der

Numm 3  
Zu.